

Alter und Pflegebedürftigkeit Muss das Vermögen aufgebraucht werden?

von Markus Dormann, Rechtsanwalt und Notar

lic. iur. Markus Dormann
Rechtsanwalt und Notar
Telefon +41 41 767 36 38
dormann@dormann-advokatur.ch
www.dormann-advokatur.ch

lic. iur. Thomas Ulrich
Rechtsanwalt und Notar
Telefon +41 41 767 36 36
ulrich@ulrich-advokatur.ch
www.ulrich-advokatur.ch

Rosenweg 3
6340 Baar
Telefax +41 41 767 36 37

Regeste: AHV/IV, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, anrechenbare Einnahmen / Ausgaben, Vermögen, Verwandtenunterstützung

Im Pensionsalter stellen sich zwangsläufig Fragen betreffend die Finanzierung einer allfälligen Pflegebedürftigkeit. Welche Unterstützungsleistungen erhalte ich im Rahmen der Sozialversicherungen? Inwiefern muss ich mein erspartes Vermögen zuerst aufbrauchen? Wann kann oder muss allenfalls sogar die Sozialhilfe in Anspruch genommen werden?

A. Sozialversicherung

1. AHV/IV-Rente, BVG-Rente, ev. 3. Säule

Die IV- und BVG-Renten, sowie eine allfällige 3. Säule, bilden das massgebliche Einkommen. Bei einem Pflegeheimaufenthalt wird dieses Einkommen zur Deckung der Kosten herangezogen, wobei dem Aufenthalter ein Betrag zur freien Verfügung belassen werden muss.

2. Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung der AHV/IV (Art. 42 IVG) ist als Beitrag an Pflege- oder Betreuungskosten von Versicherten in der Schweiz gedacht. Sie wird personenbezogen ausgerichtet und soll die Wahlfreiheit in zentralen Lebensbereichen erleichtern (Art. 42ter IVG). Als hilflos gilt grundsätzlich, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen, etc.) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung ist unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen und richtet sich allein nach dem Grad der Hilflosigkeit. Während Hilflosigkeit im Rahmen der IV schon bei leichter Hilflosigkeit möglich ist, wird im Rahmen der AHV eine mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit vorausgesetzt.

Die Höhe der Hilflosenentschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit abgestuft. Dieser bemisst sich nach dem Umfang der für die alltäglichen Lebensverrichtungen notwendigen Hilfe oder persönlichen Überwachung. Eine Hilflosigkeit schweren Grades wird angenommen, wenn die versicherte Person in allen alltäglichen Verrichtungen mindestens eine Teilfunktion nicht mehr allein ausführen kann und überdies der dauernden Pflege oder Überwachung bedarf.

3. Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen (ELG) helfen dort, wo AHV/IV-Renten und Hilflosentaggelder nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken. Die Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen. Entsprechend besteht ein klagbarer Anspruch darauf. Dafür müssen aber sowohl persönliche als auch wirtschaftliche Voraussetzungen erfüllt sein. Die Ergänzungsleistungen werden aufgrund einer individuell-konkreten Vergleichsrechnung zwischen anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen bestimmt, wobei genau festgelegt ist, welche Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Sicherung der Existenz anzuerkennen sind und welche nicht.

a) Anrechenbare Einnahmen:

- Renten der AHV/IV/BVG/UVG/MVG
- Vermögenseinkünfte
- Eigenmietwert der Wohnung
- Alimente
- Ersatzeinkommen
- Einkünfte und Vermögenswerte auf die verzichtet worden ist
- Vermögensanteil (Vermögensverzehr), soweit das Vermögen bei Alleinstehenden Fr. 37'500.-- und bei Ehepaaren Fr. 60'000.-- übersteigt.

Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften Fr. 112'500.-- nicht als Vermögen berücksichtigt. Fr. 300'000.-- in folgenden Fällen nicht:

- die Liegenschaft eines Ehepaares wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt,
- die Liegenschaft eines Ehepaares wird von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht,
- die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.

Sofern diese Freibeträge überschritten werden, wird ein Teil davon als Einkommen angerechnet. Dieser Anteil beträgt:

- bei Invalidenrenten 1/15
- bei Hinterlassenenrenten 1/15
- bei Altersrenten 1/10

Lebt die versicherte Person in einem Heim, kann dieser Betrag je nach kantonaler Regelung bis zu einem Fünftel betragen.

Im Rahmen der EL-Berechnung werden dynamische Werte miteinander verglichen. Laufende Einnahmen werden laufenden Kosten gegenübergestellt. Das Vermögen als statischer Wert muss deshalb dynamisiert werden. Dies erfolgt über den Begriff des Vermögensverzehr. Zuerst wird der Freibetrag von Fr. 37'500.-- (bzw. Fr. 60'000.--) abgezogen. Der übersteigende Vermögensanteil wird als Vermögen betrachtet, das der EL-Bezüger teilweise für den Lebensunterhalt verwenden soll. Der Vermögensanteil beträgt bei Invalidenrenten 1/15. Bei Heimaufenthalt kann dieser Anteil auf 1/5 des Vermögens erhöht werden. Wenn die eine Rente beziehende Person in einer Liegenschaft wohnt, die ihr selber gehört und die nicht mit Hypotheken belastet ist, gibt es in vielen Fällen wegen des Vermögensverzehr keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Die Kantone können wegen dieser Ungleichbehandlung selbstbewohntes Eigentum privilegiert behandeln, sie haben dabei zwei Möglichkeiten:

- nur der Fr. 150'000.-- übersteigende Wert der selbstbewohnten Liegenschaft wird als Vermögen berücksichtigt

- Bevorschussung der Ergänzungsleistung: Die Ergänzungsleistung wird ohne Anrechnung der selbstbewohnten Liegenschaft als Vermögen festgesetzt, wobei diese im Rahmen eines hypothekarisch gesicherten Darlehens zu Lasten des selbstbewohnten Wohneigentums vorgeschossen wird.

Wenn die Liegenschaft verschenkt oder sonst wie übertragen wird, spielt der so genannte Vermögensverzicht eine Rolle. Wenn also eine Liegenschaft ohne entsprechende Gegenleistung verschenkt wird, stellt dies ein Vermögensverzicht dar, welcher im Rahmen der anrechenbaren Einnahmen berücksichtigt wird, als wäre der Vermögenswert noch vorhanden. Dieser Betrag wird jährlich um Fr. 10'000.-- vermindert, erstmals ab dem zweiten Jahr nach dem Verzicht. Um die Annahme eines Vermögensverzicht im Rahmen der Ergänzungsleistungen zu umgehen, kann es sich auszahlen, eine Liegenschaft möglichst früh zu überschreiben, wie folgendes Beispiel zeigt:

Wert Liegenschaft (Annahme):	Fr. 220'000.--
Privilegierung:	Fr. 150'000.--
Anrechenbares Vermögen:	Fr. 70'000.--

Bei einer Überschreibung im Jahr 2007 und einer jährlichen Reduktion von Fr. 10'000.-- erstmals ab dem zweiten Jahr nach dem Verzicht, wäre der Vermögensverzicht, bzw. der Vermögenswert der Liegenschaft, ab 2015 nicht mehr anrechenbar.

b) Anerkannte Ausgaben

Bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung wird eine Vergleichsrechnung zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen aufgestellt. Gleichzeitig wird unterschieden ob die Person zu Hause oder im Heim lebt.

aa) Anerkannte Ausgaben für beide Personenkategorien:

- Gewinnungskosten
- Gebäudeunterhaltskosten
- Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes
- Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

bb) Person lebt zuhause:

- Massgebend ist der Lebensbedarf pro Jahr, dieser beträgt für Ehepaare Fr. 28'815.--, zusätzlich kann bei seiner selbstbewohnten Liegenschaft pauschal ein Betrag von Fr. 1680.-- geltend gemacht werden.

cc) Person lebt im Heim:

- Von den Kantonen wird eine Tagestaxe zugesprochen, zusätzlich wird ein Betrag für persönliche Auslagen angerechnet. Wenn man also ein teureres Heim wählt, wird die Differenz zur Tagestaxe nicht als Ausgabe anerkannt.
- Kantonale Durchschnittsprämie für Krankenpflegeversicherung

c) Höhe der Ergänzungsleistungen

Die Höhe richtet sich nach der Gegenüberstellung der anrechenbaren Einnahmen mit den anerkannten Ausgaben. Der Höchstbetrag für Personen die im Heim leben darf die jährliche Ergänzungsleistung nicht mehr als 175% des Höchstbetrages für den Lebensbedarf von Alleinstehenden (Fr. 30'275.--) betragen, wobei auch dieser Betrag um die kantonale Jahrespauschale für die obligatorische Krankenversicherung erhöht wird.

4. Fazit

Normalerweise sollten die AHV/IV/BVG Renten sowie die Hilflosenentschädigung reichen, um einen Heimaufenthalt zu finanzieren. Natürlich hängt dies massgeblich von den Kosten des gewählten Pflegeheimes ab. Zu erwähnen ist weiter, dass diese Ansprüche auch bei Aufenthalt zu Hause gewährt werden. Es stellt sich im jeweiligen Fall also die Frage, ob ein Aufenthalt zu Hause mit entsprechender teilzeitlicher Betreuung durch Pflegepersonal die sinnvollere Lösung wäre.

Ist nun ein Pflegeheimaufenthalt unabdingbar und reichen oben genannte Mittel nicht aus um die Kosten zu decken, so besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Erst hier spielt das persönliche Vermögen eine Rolle. Eine Liegenschaft könnte hier also eine Rolle spielen. Festzuhalten gilt es aber, dass es keine rechtliche Möglichkeit besteht, die einem zwingen würde, die Liegenschaft zu veräussern. Es könnte allenfalls eine Reduzierung der Ergänzungsleistungen oder eine Ablehnung zur Folge haben.

Wenn wir nun davon ausgehen, ein Antrag auf Ergänzungsleistungen würde im Fall eines Heimaufenthaltes aufgrund einer Übertragung der Liegenschaft abgelehnt und die Kosten könnten von einer Heimaufenthalterin oder einem Heimaufenthalter nicht gedeckt werden, ist weiter zu fragen, ob diese Person allenfalls Anspruch auf Sozialhilfe hätte. Auch in der Sozialhilfe spielt das Vermögen eine Rolle, aber in anderer Weise.

B. Verwandtenunterstützung

Verwandte haben gemäss Art. 328 ZGB nur dann eine Unterstützungspflicht, wenn sie in günstigen Verhältnissen leben. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit erfolgt daher nur dann, wenn die Einkommenszahlen über den folgenden Werten liegen:

Steuerbares Einkommen zuzüglich Vermögensverzehr:

- Unterstützungspflichtig ist ein Verwandter gemäss SKOS-Richtlinien erst ab einer jährlichen Einkommenspauschale (inkl. Vermögensverzehr) von:
 - CHF 120'000.00 (Alleinstehende)
 - CHF 180'000.00 (Verheiratete)
 - CHF 20'000.00 Zuschlag pro minderjähriges / in Ausbildung befindliches Kind
- Der Vermögensverzehr ist dem steuerbaren Einkommen hinzuzurechnen. Dabei sind vom steuerbaren Vermögen folgende Freibeträge gemäss SKOS-Richtlinien abzuziehen:
 - CHF 250'000.00 (Alleinstehende)
 - CHF 500'000.00 (Verheiratete)
 - CHF 40'000.00 Zuschlag pro minderjähriges / in Ausbildung befindliches Kind

Der jährliche Vermögensverzehr wird vom verbleibenden Vermögensbetrag wie folgt berechnet:

Alter des/der Pflichtigen	Umwandlungsquoten (Verzehr pro Jahr)
18 – 30	1/60

31 – 40	1/50
41 – 50	1/40
51 – 60	1/30
ab 61	1/20

Die SKOS-Richtlinien, insbesondere die Umrechnung des Vermögens auf ein Dauereinkommen, sind nur anwendbar auf wiederkehrende, dauerhafte oder mindestens über einen längeren Zeitraum bestehende Unterstützungsleistungen. Bei offensichtlich einmaligen Kosten ist zu prüfen, ob die entsprechende Verminderung des Vermögens Auswirkungen auf den Lebensstandard des Unterstützungspflichtigen haben könnte. (BGE 5A_291/2009 vom 28.08.09)

Berechnungsbeispiel:

Michael, 18 Jahre, hat eine Lehre abgebrochen und ist arbeitslos geworden. Er hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengelder, da er bereits ausgesteuert ist. Seine Eltern kämpfen selber mit finanziellen Problemen. Seine verwitwete Grossmutter, 58 Jahre, besitzt ein Vermögen mit einem Steuerwert von 2 Mio. Franken und erwirtschaftet jährlich ein steuerbares Einkommen von 150'000.00 Franken.

Berechnung anrechenbares Einkommen:

Steuerbares Einkommen pro Monat	12'500.00
Vermögensverzehr pro Monat	*4'860.00
Total anrechenbares Einkommen	17'360.00
*(2 Mio. – 250'000.00 = 1'75 Mio. * 1/30 = 58'333.00 / 12)	

Berechnung des Unterstützungsbeitrages:

Anrechenbares Einkommen	17'360.00
Abzüglich Einkommenspauschale	10'000.00
Total dividiert durch 2	7'360.00
Total Unterstützungsbeitrag pro Monat	3'680.00

Im Umfang von monatlich maximal Fr. 3'680.00 kann die Grossmutter ihren Enkel Michael finanziell unterstützen. Vorbehalten bleibt das jeweilige Existenzminimum.

C. Sozialhilfe

Gemäss Bundesverfassung hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie auf die erforderlichen Mittel für ein menschenwürdiges Dasein, wer in Not gerät und nicht für sich selber sorgen kann. Die konkrete Unterstützung Bedürftiger liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Wohnkantons (Art. 12 und 115 Bundesverfassung) und erfolgt im Rahmen der Sozialhilfe.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe sind in den kantonalen Sozialhilfe- oder Fürsorgegesetzen umschrieben. Die Kantone orientieren sich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Die Sozialhilfe als subsidiäre Leistung wird grundsätzlich ausgerichtet, wenn und soweit andere Mittel ausgeschöpft sind. Dazu gehören primär die eigenen Mittel sowie die Ansprüche gegenüber Versicherungen und Dritten. Auch bei Verweigerung der Ergänzungsleistungen kann unter Umständen ein Anspruch entstehen. Zu den Ansprüchen gegenüber Dritten zählt grundsätzlich auch eine allfällige familienrechtliche Unterstützung. Im Vordergrund steht dabei die Unterstützung der Eltern gegenüber Kindern und umgekehrt. Keine Unterstützungspflicht besteht jedoch gegenüber Geschwistern, Stiefeltern und Stiefkindern sowie verschwägerten Personen.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten. Wenn eine Liegenschaft von der unterstützten Person aber selbst bewohnt wird, ist auf die Verwertung zu verzichten, falls sie zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen wohnen kann. Weiter kann auf die Verwertung verzichtet werden, wenn jemand voraussichtlich nur kurz unterstützt wird.

D. Fazit

Die konkrete Lage im Falle eines Heimaufenthaltes hängt von diversen Faktoren ab. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass in den meisten Fällen die Renten der AHV/IV/BVG und die Hilflosenentschädigung zur Finanzierung ausreichen. Hier kommt es vor allem auf die Wahl des Heimes an. Wenn nicht, gibt es weitere Möglichkeiten wie die Ergänzungsleistungen sowie die Sozialhilfe. Verwandtenunterstützung kommt nur in Frage, wenn die Verwandten in günstigen Verhältnissen leben. Allenfalls wäre auch ein Aufenthalt zu Hause zu prüfen, welcher je nach Grad der Behinderung die bessere Wahl sein könnte.

Die optimale Lösung kann aufgrund der verschiedenen Anspruchsgrundlagen aber erst bei Eintritt des Pflegefalles ermittelt werden. Vorhandenes Vermögen kann höchstens zu Kürzungen oder Verweigerung der Ergänzungsleistung führen. Auch in diesem Fall hätte man aber noch die Sozialhilfe, welche unter Umständen trotz Liegenschaft zu leisten verpflichtet wäre.

Markus Dormann
Rechtsanwalt und Notar